



# Jugendordnung des Leichtathletik & Turnverein Bad Dürkheim

Vorbemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet.

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendorganisation sind alle Jugendlichen des Leichtathletik & Turnverein Bad Dürkheim e.V. (LTV) sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung. Sie entscheidet weiterhin über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Die Aufgaben der Jugendorganisation sind insbesondere:
  - a) Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit (vgl. KJHG § 11(3));
  - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
  - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
  - d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen;
  - e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen, mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen;
  - f) Pflege der internationalen Verständigung.

## § 3 Organe

Die Organe der Jugend des LTV Bad Dürkheim sind

- a) Die Jugendversammlung
- b) Der Jugendausschuss

## § 4 Die Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlungen sind das höchste Organ der Jugend des LTV Bad Dürkheim und umfassen ordentliche und außerordentliche. Sie bestehen aus allen jugendlichen Mitgliedern zwischen 10 und 18 Jahren.
- (2) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses;
  - b) Wahl des Jugendausschusses;
  - c) Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat;
  - d) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses;
  - e) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
  - f) Entlastung des Jugendausschusses;
  - g) Vorschläge für das Jahresprogramm;
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- (3) Die ordentliche Jugendversammlung findet alle zwei Jahre, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.
- (5) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## § 5 Der Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter
  - b) bis zu zwei Beisitzern für spezielle Aufgabenbereiche
  - c) zwei Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind (Vereine mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und männlichen Jugendvertreter wählen lassen).
- (2) Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vereinsvorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
- (4) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab einem Alter von 14 Jahren wählbar.
- (5) Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:
  - a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten;
  - b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit;
  - c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit;
  - d) Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe;
  - e) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms;
  - f) Einberufung der Jugendversammlung.
- (6) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (7) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

- (8) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- (9) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

## **§ 6 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

## **§ 7 Verhältnis zum Gesamtverein**

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

### *Anmerkung:*

- *Genehmigt in der Jugendversammlung am 26.06.2010 und tritt bis zur Mitgliederversammlung 2011 vorläufig in Kraft.*
- *Einstimmig genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 23.06.2011.*
- *2012:  
Änderung der §5 (3) Verlängerung der Amtszeiten von ein auf zwei Jahre.  
Änderung der §4 (3) Jugendversammlung findet anstatt jährlich alle zwei Jahre statt.*
- *2015:  
Änderung der §4 (3) Einladungsfrist von vier auf zwei Wochen reduziert.  
Änderung der §4 (6) Wahlalter von 11 auf 10 Jahre herabgesetzt.*